

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Vorsorgevollmacht - Haftung der Bank bei Nichtbeachtung

Vorsorgevollmachten sind im Allgemeinen als Generalvollmachten ausgestaltet. Mit ihnen kann im Betreuungsfall oder nach dem Tode des Vollmachtgebers gehandelt werden.

Dies umfasst auch Bankkonten. Denn eine Überweisung oder Abhebung ist nichts anderes, als ein Rechtsgeschäft, das in Vertretung für den Kontoinhaber von der Bank verlangt werden kann.

Die Banken indes verlangen gerne einen Betreuerausweis oder ? nach dem Tode des Berechtigten ? einen Erbschein. Das Landgericht Detmold hat in einem Urteil vom 14.01.2015 (10 S 110/14) die Bank wegen solcher Verweigerung zum Schadensersatz verurteilt. Der Vollmachtnehmer hatte verfügen wollen. Die Bank hatte dies abgelehnt.

Die Kosten des daraufhin eingeschalteten Rechtsanwalts musste die Bank erstatten.

Es empfiehlt sich, solche Vorsorgevollmachten notariell aufsetzen zu lassen. Denn damit kann bewiesen werden, dass es tatsächlich der Kontoinhaber war, der die Vollmacht ausgestellt hat. Die Banken sind daraufhin erfahrungsgemäß eher bereit, Verfügungen des Bevollmächtigten auszuführen.

Related Posts [Vorsorgevollmacht und Empfangsvollmacht](#)

- [Zentrales Vorsorgeregister](#)
- [Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung](#)
- [Pflichtteilsansprüche ? Abzug von Grundschulden?](#)
- [Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank](#)